

§ 10 BThPG Pensionsbeitrag

BThPG - Bundestheaterpensionsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

(1) Bundestheaterbedienstete des Dienststandes, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, haben von ihren Dienstbezügen, von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz Pensionsbeiträge im Ausmaß der nachstehenden Prozentsätze zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für

1. Ballettmitglieder und Solosänger 15,69%,
2. die sonstigen Bundestheaterbediensteten 12,55%

des Dienstbezuges, der Sonderzahlungen und - sofern § 6a anzuwenden ist - des Nebengebührendurchschnittssatzes. Der der Bemessung des Pensionsbeitrages zugrunde zu legende Dienstbezug darf 5 096,3 € nicht überschreiten. Der Betrag von 5 096,3 € ändert sich erstmals zum 1. Jänner 2003 jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird.

(2a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete der in den folgenden Tabellen angeführten Geburtsjahrgänge abweichend von Abs. 2 und von § 18c Abs. 4 bis 7 den sich aus den folgenden Tabellen ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

anstelle des für sie anstelle des für sie anstelle des für sie anstelle des für sie
im Jahr 2004 im Jahr 2004 im Jahr 2004 im Jahr 2004 im Jahr 2004
maßgeblichen maßgeblichen maßgeblichen maßgeblichen maßgeblichen
Beitragssatzes von Beitragssatzes von Beitragssatzes von Beitragssatzes von
12,55% für 11,05% für 15,69% für 13,82% für
Bezugsteile Bezugsteile Bezugsteile Bezugsteile

Der Beitrags- satz beträgt für Bundes- theaterbe- dienstete der Geburts- jahrgänge	bis monatli- chen	zur monatli- chen	über monatli- chen	der bis monatli- chen	zur monatli- chen	über monatli- chen	der bis monatli- chen	zur monatli- chen	über monatli- chen
	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG	Höchst- beitrags- grundlage nach § 45 ASVG
1975	-	-	10,68%	5,90%	-	-	12,20%	7,55%	
1974	-	-	10,69%	6,12%	-	-	12,28%	7,88%	
1973	-	-	10,71%	6,35%	-	-	12,37%	8,20%	
1972	-	-	10,73%	6,57%	-	-	12,45%	8,52%	
1971	-	-	10,74%	6,79%	-	-	12,53%	8,84%	
1970	-	-	10,76%	7,01%	-	-	12,62%	9,17%	
1969	-	-	10,77%	7,23%	-	-	12,70%	9,49%	
1968	-	-	10,79%	7,45%	-	-	12,78%	9,81%	
1967	-	-	10,81%	7,67%	-	-	12,87%	10,13%	
1966	-	-	10,82%	7,89%	-	-	12,95%	10,46%	
1965	-	-	10,84%	8,11%	-	-	13,03%	10,78%	
1964	-	-	10,85%	8,33%	-	-	13,12%	11,10%	
1963	-	-	10,87%	8,56%	-	-	13,20%	11,42%	
1962	-	-	10,89%	8,78%	-	-	13,28%	11,75%	
1961	-	-	10,90%	9,00%	-	-	13,37%	12,07%	
1960	-	-	10,92%	9,22%	-	-	13,45%	12,39%	
1959	12,21%	10,72%	10,93%	9,44%	15,25%	14,43%	13,53%	12,71%	
1958	12,26%	10,79%	10,95%	9,66%	15,38%	14,80%	13,62%	13,04%	
1957	12,31%	11,22%	10,97%	9,88%	15,51%	15,17%	13,70%	13,36%	
1956	12,35%	11,47%	10,98%	10,10%	15,64%	15,53%	13,78%	13,68%	
1955	12,40%	11,73%	11,00%	10,32%	15,69%	15,69%	13,82%	13,82%	

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG. Für die Beitragsentrichtung von der Sonderzahlung gilt Folgendes: Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die gesamte Sonderzahlung der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz.

(3) Der Pensionsbeitrag beträgt für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar

1. in den Fällen des Abs. 2 3,49%,
Z 1

2. in den Fällen des Abs. 2 2,79%
Z 2

des sich nach § 5a Abs. 2 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit. Auf die im ersten Satz angeführte Bemessungsbasis ist Abs. 2 zweiter und dritter Satz anzuwenden.

(3a) Die in Abs. 3 festgelegten Prozentsätze vermindern sich für Bundestheaterbedienstete der in der Tabelle in Abs. 2a angeführten Geburtsjahrgänge im selben Verhältnis wie die in der Tabelle angeführten Prozentsätze gegenüber den im Jahr 2004 maßgeblichen Prozentsätzen.

(4) Die Pensionsbeiträge sind monatlich fällig, bei gegen Auftrittshonorar verpflichteten Bundestheaterbediensteten bei Auszahlung ihres Auftrittshonorars. Die Pensionsbeiträge sind, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet, von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen einzubehalten. Stand ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals in einem Spieljahr den Bundestheatern auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nicht mindestens acht Monate oder bei Verpflichtung gegen Auftrittshonorar nicht mindestens für 42 Auftritte zur Dienstleistung zur Verfügung, so hat er Pensionsbeiträge nur für jene Monate oder Auftritte zu entrichten, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar sind.

(5) Pensionsbeiträge, die gemäß § 7 Abs. 3 auf Zeiträume entfallen, in denen der Bundestheaterbedienstete den Bundestheatern zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand, sind spätestens bis zum Ende des folgenden Spieljahres zu entrichten. Wenn die Pensionsbeiträge nicht bis zu diesem Zeitpunkt entrichtet werden, so unterbleibt die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 3.

(6) Der nach § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 oder § 19 BDG 1979 außer Dienst gestellte Bundestheaterbedienstete hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at